Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:393878-2016:TEXT:DE:HTML

Deutschland-Bremen: Straßentransport/-beförderung 2016/S 216-393878

Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Standardformular für Bekanntmachungen gemäß Artikel 7.2 der Verordnung 1370/2007, die innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens oder der direkten Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden müssen.

Verordnung 2007/1370

Abschnitt I: Zuständige Behörde

1.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Zweckverband Verkehrsbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Willy-Brandt-Platz 7

Zu Händen von: Herrn Reiner Bick

28215 Bremen Deutschland

Telefon: +49 42146052920 E-Mail: vergabestelle@zvbn.de

Fax: +49 42146052999 Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: http://www.zvbn.de Weitere Auskünfte erteilen: die oben genannten Kontaktstellen

1.2) Art der zuständigen Behörde

Regional- oder Lokalbehörde

1.3) Haupttätigkeit(en)

Stadtbahn/Kleinbahn, U-Bahn, Straßenbahn, Oberleitungsbus oder Busdienste

1.4) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über Verkehrsleistungen im Straßenbahnverkehr und Busverkehr in der Stadtgemeinde Bremen (Linienbündel Bremen Straßenbahn und Linienbündel Bremen Bus) und auf abgehenden Linien nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

II.1.2) Art des Auftrags, vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte(r) Bereich(e)

Dienstleistungskategorie Nr T-04: Straßenbahnverkehr

Dienstleistungskategorie Nr T-05: Busverkehr (innerstädtisch/regional)

Dienstleistungskategorie Nr T-06: Reisebusverkehr (Fernverkehr)

Dienstleistungskategorie Nr T-99: Sonstige Beförderungsdienste

Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Stadtgemeinde Bremen mit abgehenden Linienabschnitten in die Stadt Delmenhorst, in den Landkreis Osterholz, den Landkreis Diepholz und den Landkreis Verden.

NUTS-Code DE501,DE941,DE936,DE922,DE93B

II.1.3) Kurze Beschreibung des Auftrags

Die zuständige Behörde beabsichtigt, mit Wirkung zum 1.1.2019 eine Direktvergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten in der Stadtgemeinde Bremen und auf abgehenden Linien vorzunehmen. Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDLA) ist die Erbringung der Beförderungsleistung im Straßenbahnverkehr und Busverkehr. Daneben ist auch der Betrieb der Schieneninfrastruktur der Straßenbahn Gegenstand des ÖDLA. Der beabsichtigte ÖDLA soll den Betreiber zu umfangreichen Investitionen in Straßenbahnfahrzeuge verpflichten. Die Laufzeit des ÖDLA soll 22,5 Jahre betragen.

Von der beabsichtigten Direktvergabe sind die Verkehrsleistungen auf allen Linien des Linienbündels Bremen Straßenbahn (Linien 1, 1E,1S, 2, 3, 4, 4S, 6, 8, 10, N1, N4, N10) und des Linienbündels Bremen Bus erfasst (Linien 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 33, 34, 37, 38, 39, 40, 41, 41S, 42, 44, 52, 55, 57, 58, 61, 62, 63, 65, 66, 80, 81, 82, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 98, N3, N5, N6, N7, N9, N94 (Nacht-Taxi)) und weitere Verstärkerfahrten und E-Wagen.

In der Summe beläuft sich die zu vergebende Verkehrsleistung nach derzeitigem Stand auf rund 7,9 Mio. Nutzzugkilometer im Jahr für den Straßenbahnverkehr und auf rund 13,2 Mio. Nutzwagenkilometer im Jahr für den Stadtbusverkehr.

Der beabsichtigte ÖDLA wird die Versorgung des gesamten von den o. g. Linien abgedeckten Verkehrsgebiets mit Angeboten des öffentlichen Personennahverkehrs umfassen. Der ÖDLA wird hierfür auch Regelungen beinhalten, wonach das Verkehrsangebot an sich ändernde Verkehrsbedürfnisse und den Nahverkehrsplan anzupassen ist. Es können sich daher später Änderungen sowohl hinsichtlich des Bestands und Verlaufs der Linien als auch hinsichtlich des Fahrplan- und Tarifangebots für diese Linien ergeben.

Die zuständige Behörde kommt mit dieser Information ihrer Veröffentlichungspflicht nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie nach § 8a Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz nach. Für weitere Einzelheiten und hinsichtlich der Frist nach § 12 Abs. 6 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz wird auf die Ausführungen unter Abschnitt VI.1) verwiesen.

II.1.4) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

60100000, 60200000

II.1.5) Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen

Vergabe von Unteraufträgen ist beabsichtigt: ja

Wert oder Anteil des Auftrags, der an Dritte vergeben werden soll:

unbekannt

Kurze Beschreibung des Wertes/Anteils des Auftrags, der an Unterauftragnehmer vergeben werden soll: Unterauftragsvergabe von Fahrleistungen in den Grenzen des Art. 4 Abs. 7 Satz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

II.2) Menge und/oder Wert der Dienstleistungen:

Öffentliche Personenverkehrsleistung: 21,1 Mio. Nutz-km.

II.3) Geplanter Beginn und Laufzeit des Auftrags oder Schlusstermin

Beginn: 1.1.2019

Laufzeit in Monaten: 270 (ab Auftragsvergabe)

II.4) Kurze Beschreibung der Art und des Umfangs der Bauleistungen

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Bedingungen für den Auftrag

III.1.1) Kostenparameter für Ausgleichszahlungen:

III.1.2) Informationen über ausschließliche Rechte:

Ausschließliche Rechte werden eingeräumt: ja

Dem Betreiber wird ein ausschließliches Recht im Sinne von Art. 2 lit. f der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gewährt. Das ausschließliche Recht dient dem Schutz der Verkehrsleistungen mit Straßenbahn und Bus, die Gegenstand des ÖDLA sind (II.1.3). Das ausschließliche Recht schützt nicht vor konkurrierenden Verkehren, die das Fahrgastpotenzial der geschützten Verkehre nur unerheblich beeinträchtigen.

- III.1.3) Zuteilung der Erträge aus dem Verkauf von Fahrscheinen:
- III.1.4) Soziale Standards:
- III.1.5) Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:
- III.1.6) Sonstige besondere Bedingungen:

Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: ja

Zu beachten sind die Regelungen des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (BremTtVG): Nach § 2 Abs. 1a BremTtVG gilt "im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs auf Schiene und Straße" das BremTtVG "für öffentliche Dienstleistungsaufträge, auch in Form von Dienstleistungskonzessionen, und für Linienverkehrsgenehmigungen, soweit diese nach Maßgabe der Definition in den Richtlinien 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (Abl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) vergeben oder erteilt werden. Es gilt insbesondere auch für die Direktvergabe gemäß Artikel 5 Absatz 4 bis 6 sowie für die Betrauung eines internen Betreibers gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007." Danach sind gem. § 10 Abs. 1 BremTtVG die repräsentativen Tarifverträge des öffentlichen Personennahverkehrs zu beachten. Diese repräsentativen Tarifverträge des öffentlichen Personennahverkehrs sind in Ziffer I der im Bundesland Bremen vom Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen veröffentlichte Liste der maßgeblichen repräsentativen Tarifverträge enthalten (vgl. Anlage 3 des ergänzenden Dokumentes unter folgender Internet-Adresse http://www.zvbn.de/vorabbekanntmachung/). Gemäß § 13 BremTtVG gilt die Verpflichtung zur Beachtung der repräsentativen Tarifverträge des öffentlichen Personennahverkehrs auch für die Vergaben von Unteraufträgen im Sinne der Ziffer II. 1.5) dieser Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge.

- III.2) Teilnahmebedingungen
- III.2.1) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
- III.2.2) Technische Anforderungen
- III.3) Qualitätsziele für Dienstleistungsaufträge

Abschnitt IV: Verfahren

- IV.1) Verfahrensart
 - an einen internen Betreiber (Art. 5.2 von 1370/2007)
- IV.2) Zuschlagskriterien
- IV.2.1) Zuschlagskriterien
- IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion
- IV.3) Verwaltungsangaben
- IV.3.1) Aktenzeichen:

- IV.3.2) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen
- IV.3.3) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge
- IV.3.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können
- IV.3.5) Bindefrist des Angebots
- IV.3.6) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Zusätzliche Angaben:

A) Hinweis auf Frist für eigenwirtschaftliche Anträge

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ist der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für eigenwirtschaftliche Verkehre mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens 3 Monate nach der Vorabbekanntmachung zu stellen. Diese Anträge müssen die in der Vorinformation und dem ergänzenden Dokument beschriebenen Anforderungen erfüllen. Andernfalls ist die Genehmigung zu versagen (§ 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG).

b) Vergabe als Gesamtleistung

Die Vergabe der in Abschnitt II. beschriebenen Verkehrsleistung ist als Gesamtleistung beabsichtigt (vgl. § 8a Abs. 2 Satz 4 Personenbeförderungsgesetz), d. h. eigenwirtschaftliche Anträge, die sich nur auf Teilleistungen

beziehen, sind gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu versagen.

c) Der ÖDLA umfasst auch den Betrieb der Infrastruktur.

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auch den Betrieb der Straßenbahnlinien zu übernehmen, vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 PBefG. Die für den Betrieb der Straßenbahn erforderliche Infrastruktur ist teilweise im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen und teilweise im Eigentum der Bremer Straßenbahn AG. Um diese Infrastruktur nutzen zu können, muss das Verkehrsunternehmen mit der Stadtgemeinde Bremen einen Pachtvertrag abschließen. IV. Die von dem beabsichtigten ÖDLA erfassten Verkehrsleistungen haben Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards zu beachten, vgl. § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG. Diese Anforderungen sind in einem ergänzenden Dokument zusammengefasst, vgl. § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG. Das ergänzende Dokument enthält wesentliche Anforderungen im Sinne von § 13 Abs. 2a Sätze 3 bis 5 PBefG.

Das ergänzende Dokument ist unter folgender Internet-Adresse öffentlich zugänglich:

http://www.zvbn.de/vorabbekanntmachung/

VI.2) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.2.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer Bremen beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Contrescarpe 72

28195 Bremen

Deutschland

E-Mail: vergabekammer@bau.bremen.de

Telefon: +49 42136110333

VI.2.2) Einlegung von Rechtsbehelfen

VI.2.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

Vergabekammer Bremen beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Deutschland

VI.3) Bekanntmachung der Auftragsvergabe:

VI.4) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

4.11.2016